

Merkblatt zur Feldesabgabeerklärung

(Stand: Juli 2019)

Der Inhaber einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken ist verpflichtet, jährlich eine Feldesabgabe zu entrichten (§ 30 Bundesberggesetz - BBergG - vom 13. August 1980 - BGBl. I. S. 1310).

Näheres ist in der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 16. Mai 2018 (GV.NRW S. 272) geregelt.

1. Abgabepflichtiger

Abgabepflichtig ist der Inhaber einer Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken.

Hat der Erlaubnisinhaber andere Unternehmen an der Erlaubnis beteiligt (z. B. im Rahmen von Konsortialverhältnissen), bleibt er zur Abgabe der Feldesabgabeerklärung und zur Entrichtung der Feldesabgabe verpflichtet.

Hat die Bezirksregierung Arnsberg die Erlaubnis für ein und dasselbe Feld mehreren Berechtigten erteilt, ist der federführende Erlaubnisinhaber zur Abgabe der Erklärung verpflichtet. Für die Entrichtung der Feldesabgabe haften die Erlaubnisinhaber als Gesamtschuldner. Die Zahlung der Feldesabgabe durch den federführenden Erlaubnisinhaber wirkt befreiend auf die anderen Erlaubnisinhaber.

2. Feldesabgabeanspruch

Der Feldesabgabeanspruch entsteht mit Wirksamwerden der Erlaubnis (i.d.R. am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post, § 41 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz).

3. Erlaubnisjahr

Das Erlaubnisjahr beginnt mit Wirksamwerden der Erlaubnis (siehe oben).

Bei Verlängerung der Erlaubnis werden die Erlaubnisjahre fortgezählt (mit der Verlängerung beginnt also nicht wieder das erste Erlaubnisjahr).

4. Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

5. Feldesabgabeerklärung

Die Feldesabgabeerklärung ist auf dem beigegeführten Vordruckmuster in schriftlicher oder elektronischer Form bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW, abzu-

geben.

Abgabepflichtige haben schriftlich zu versichern, dass die Angaben in der Feldesabgabeerklärung wahrheitsgemäß sind.

6. Höhe der Feldesabgabe

Die Höhe der Feldesabgabe für Erlaubnisse auf Erdgas richtet sich nach § 9 Abs. 1 der Feldes- und Förderabgabenverordnung.

Von der Feldesabgabe für Erlaubnisse auf Erdwärme ist der Abgabepflichtige befreit.

In allen anderen Fällen ist die Feldesabgabe nach § 30 Abs. 3 BBergG zu entrichten.

Der Abgabepflichtige ist für eine genehmigte Unterbrechung der Aufsuchungsarbeiten von der Entrichtung der Feldesabgabe befreit.

7. Größe des Erlaubnisfeldes

Die Größe des Erlaubnisfeldes in angefangenen km² ergibt sich aus der Erlaubnisurkunde.

Bei einer Änderung der Feldesgröße im Laufe eines Erlaubnisjahres ist die Feldesabgabe zeitan-
teilig entsprechend den unterschiedlichen Feldesgrößen zu berechnen.

8. Anrechnungsfähige Aufwendungen (§ 30 Abs. 3 BBergG)

Anrechnungsfähig sind nur Aufwendungen für Arbeiten, die im jeweiligen Erlaubnisjahr für die Aufsuchung entstanden und abgerechnet worden sind.

Anrechnungsfähig sind Aufwendungen für Arbeiten, die mit geophysikalischen, geologischen, geochemischen oder lagerstättenkundlichen Methoden und Techniken neue Aufsuchungserkenntnisse ermitteln. Die Arbeiten können entweder vom Abgabepflichtigen selbst oder auf seine Kosten von Dritten durchgeführt werden. Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist, dass die Aufwendungen erlaubnisfeldbezogen für das jeweilige Erlaubnisjahr nachgewiesen werden. Erlaubnisfeldübergreifende Aufwendungen können anerkannt werden, soweit sie den einzelnen Erlaubnisfeldern zugeordnet werden können.

Bei Arbeiten im eigenen Haus oder in verbundenen Unternehmen sind die Aufwendungen durch Time-Sheets und nachvollziehbare Kontierung nachzuweisen.

Anrechnungsfähig sind Aufwendungen für folgende Aufsuchungsarbeiten:

Erdgasbergbau:

a. Geophysikalische/geochemische Arbeiten mit Datenprozessing

Gewinnung und Sammlung geophysikalischer/geochemischer Daten (Seismik, Gravimetrie, Magnetik u.a.).

Computergestützte Verarbeitung des gewonnenen Datenmaterials unter geologischen, geophysikalischen und mathematischen Grundvorgaben bis zur Vorlage einer Zeitsektion,

eines Zeitlinienplans oder einer adäquaten Darstellung anderer geophysikalischer/geochemischer Verfahren

b. Reprocessing des gewonnenen Datenmaterials

Weiterführung und Wiederaufnahme des Prozessings mit anderen Methoden oder veränderten Zielsetzungen unter Berücksichtigung erweiterter oder neuer geologischer oder geophysikalischer Vorgaben

c. Bohrungen

A 1 bis A 5 Bohrungen (Klassifikation der Erdöl- und Erdgasbohrungen in Deutschland ab 1981, erarbeitet vom Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung (NLFb), der Förderindustrie und den Bergbehörden)

d. Frac-Behandlungen

Stimulationsbehandlungen mit dem Ziel, eine zunächst nicht förderbare zu einer förderbaren Lagerstätte zu machen. Aufwendungen für Wiederholungsfracs zur Steigerung der Produktion können nicht anerkannt werden

e. Sonstige Arbeiten

Technisch oder wissenschaftlich hochwertige geologische, geophysikalische, geochemische oder andere Ausarbeitungen, durch die die Aufsuchungserkenntnisse im Erlaubnisfeld vermehrt werden sollen (z.B. spezielle seismische oder strukturelle Studien, lagerstättenkundliche Simulationen, seismisch-lithologische Analysen, Beckenmodellierungen, gaschemische, sedimentologische, petrographische und petrophysikalische Untersuchungen)

Sonstige Bergbauzweige

Außer den unter a) bis d) angeführten Aufwendungen kommen insbesondere in Betracht: untertägige Untersuchungsbohrungen, Grubenbaue wie Stollen, Strecken, Querschläge, Schächte, die zur Untersuchung des Aufsuchungsfeldes dienen.

9. Nachweis der Aufwendungen

Die Aufwendungen im jeweiligen Erlaubnisjahr sind in der Anlage zur Feldesabgabeerklärung (siehe Vordruckmuster) geltend zu machen.